



Statuten

Aargauischer Fahrrad- und Motorradgewerbeverband

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name

Unter dem Namen "Aargauischer Fahrrad- und Motorradgewerbeverband" (AFMGV) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB.

Der AFMGV ist unter dem Namen „Aargauischer Velomechaniker-Verband“ am 22. Oktober 1911 gegründet worden.

2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Ort des Sekretariates.

3. Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen, beruflichen und standespolitischen Interessen seiner Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Zur Wahrung der Interessen in örtlichen und regionalen Fragen können sich die Mitglieder zu Untersektionen zusammenschliessen.

5. Aufnahme

Aktivmitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich gewerbsmässig mit dem Verkauf und der Reparatur von Zweirädern befassen, sofern sie

- a) die Bedingungen des Schweizerischen Fahrrad- und Motorrad-Gewerbe-Verbandes (SFMGV) zur Anerkennung als Detailfachgeschäft der Zweirad-Branche erfüllen, und
- b) den vom Vorstand des AFMGV festgelegten Bedingungen entsprechen. Diese Bedingungen erfüllt insbesondere, wer den eidg. Fähigkeitsausweis als Fahr- und Motorfahrradmechaniker, als Motorradmechaniker oder als Automechaniker besitzt.

Über alle übrigen Bewerber entscheidet der Kantonalvorstand.

Die Aufnahme erfolgt durch den Kantonalvorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Bedingungen der Aufnahme nicht mehr erfüllt sind.

7. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Als Ausschlussgründe gelten:

- a) statutenwidriges Verhalten, Missachtung von Verbandsbeschlüssen und vertraglichen Vereinbarungen,
- b) Schädigung irgendwelcher Art des Verbandes und dessen Mitglieder,
- c) Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen,
- d) andere wichtige Gründe.

8. Austritt

Der Austritt aus dem AFMGV ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief beim Sekretariat einzureichen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensbestandteile des SFMGV und des AFMGV.

9. Freimitglieder

Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Zu Freimitgliedern können auch andere natürliche Personen ernannt werden, die sich um das Fahrrad- und Motorradgewerbe verdient gemacht haben.

10. Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um das Fahrrad- und Motorradgewerbe besonders verdient gemacht haben, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beitrag an den SFMGV wird durch den AFMGV übernommen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Rechte

Die Mitglieder gemäss Art. 4 haben Anrecht auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen, die der Verband bietet.

Art. 12 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verband beschlossenen Beiträge und Gebühren zu erbringen.

Die Mitglieder haben die vom Verband gefassten Beschlüsse, erlassenen Reglemente und eingegangenen Verträge einzuhalten und den Verband in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Adressänderungen sowie massgebliche Änderungen in ihrem Betrieb laufend und unverzüglich zu melden.

IV. Organisation

13. Organe

Die Organe des AFMGV sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) das Sekretariat

14. Generalversammlung

14.1. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Jahres statt.

14.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlung können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Auf Gesuch eines Fünftels der Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

14.3. Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden. Zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung genügt eine Frist von 10 Tagen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann an der der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Die Einladung zur Generalversammlung ist mit der Traktandenliste mindestens einmal vor der Versammlung im Fachblatt des SFMGV zu publizieren.

14.4. Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Sekretariat eingereicht werden. Für ausserordentliche Generalversammlungen genügt dazu eine Frist von fünf Tagen.

14.5 Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der zwei Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors sowie der Delegierten für den SFMGV
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung Frei- und Ehrenmitgliedern
- i) Austritt aus dem SFMGV
- k) Änderung der Statuten
- l) Auflösung des Verbandes

14.6. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

14.7. Abstimmungsmodus

Alle Abstimmung erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Dabei entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Hälfte + 1).

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

15. Kantonalvorstand

15.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

15.2. Sitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen.

15.3. Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt:

- a) Bestimmung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- b) Einsetzung von Kommissionen
- c) Bestellung der Experten für die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen
- d) Wahl des Sekretariates
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens
- f) Festsetzung der Gebühr für die Fachprüfung (Aufnahmeprüfung)
- g) Beschlussfassung über dringende ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.00
- h) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- i) Vollzug der Reglemente und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des SFMGV
- k) Durchführung geeigneter Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder
- l) Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

15.4. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

16. Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Er wählt die Mitglieder, erteilt den Auftrag und regelt die Befugnisse. Nach Erfüllung der Aufgaben werden die Kommissionen aufgelöst.

17. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt einen ersten und einen zweiten Rechnungsrevisor sowie einen Ersatzrevisor, die Mitglieder des Verbandes sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt für alle drei Funktionen je drei Jahre. In der Regel folgt der Ersatzrevisor dem zweiten Revisor und diesem dem ersten Revisor.

18. Sekretariat

Zur Erledigung der Geschäfte besteht ein Sekretariat.

19. Geschäftsreglement

Über die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der einzelnen Funktionäre kann der Vorstand ein Geschäftsreglement erlassen.

V. FINANZEN

20. Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Verkauf der Service-Garantie-Zeichen
- den Verfahrensgebühren sowie den Gebühren für die Fachprüfungen
- allfälligen Zuwendungen
- den Zinsen aus dem Verbandsvermögen

21. Entschädigungen

Entschädigungen an die Verbandsfunktionäre werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

22. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

23. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung des Verbandes ist auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen.

VI. Vertretung

24. Rechtsgültige Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.

VII. Schlussbestimmungen

25. Austritt aus dem SFMGV

Der Austritt aus dem SFMGV kann nur mit Zustimmung von 2/3 der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

26. Änderung der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

27. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller an einer ordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das Verbandsvermögen ist nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten dem SFMGV zu übergeben. Dieser soll es während zehn Jahren verwalten. Kann in dieser Zeit kein neuer Verband mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet werden, verfällt das Vermögen dem Schweizerischen Fahrrad- und Motorrad-Gewerbe-Verband.

28. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am Tage der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Gleichzeitig werden die Statuten des Aargauischen Velomechaniker-Verbandes vom 13. Februar 1938 / 20. März 1938 aufgehoben.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1987.

AARGAUISCHER FAHRRAD- UND MOTORRADGEWERBEVERBAND

Der Präsident Der Sekretär

Arthur Hubacher Walter Humm

Ergänzung in Artikel 5b Absatz 2 vom 8.3.2001

Abschrift der Statuten vom April 2008.